

MERKBLATT FÜR PFLEGEELTERN

Sehr geehrte Pflegeeltern,

Sie haben ein Pflegekind in Ihren Haushalt aufgenommen und damit eine verantwortungsvolle und vielleicht nicht immer einfache Aufgabe übernommen. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen des Jugendamtes für Sie und Ihr Pflegekind geben. Stellen Sie Anträge, wenn möglich, bitte immer bevor Sie Kosten aufwenden, damit eine Erstattungsfähigkeit geprüft werden kann. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Leistungen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Jugendamtes gerne für Rückfragen zur Verfügung.

A. Leistungen des Jugendamtes

1. Laufendes Pflegegeld (materielle Aufwendungen und Erziehungsbeitrag)

Zur Sicherstellung des gesamten Lebensbedarfes einschließlich der Kosten der Erziehung wird Ihnen ein Pflegegeld gezahlt. Die Pflegegeldzahlungen erfolgen monatlich jeweils am 15. des Monats. Die Pflegegeldsätze werden durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Das Pflegegeld besteht aus den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag.

Die **materiellen Aufwendungen** sind nach Alter gestaffelt und betragen zurzeit (seit dem 01.01.2020):

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 552,00 €
- vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 630,00 €
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr und für junge Volljährige im Einzelfall 767,00 €

Mit den materiellen Aufwendungen ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen abgegolten, insbesondere für

- Ernährung
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung
- Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung (Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung).

Die materiellen Aufwendungen stellen damit kein Einkommen der Pflegeeltern dar.

Neben den materiellen Aufwendungen gehört zum laufenden monatlichen Pflegegeld ein **Erziehungsbeitrag** für alle Altersgruppen in Höhe von 262,00 € (seit dem 01.01.2020).

2. Anrechnung von Kindergeld, Kinderzuschlägen und vergleichbaren Rentenbestandteilen

Das Kindergeld, das Sie für Ihr Pflegekind erhalten, ist in Höhe der Hälfte des Betrages, der für ein erstes Kind gewährt wird (**seit 01.07.2019 = 102,00 €**), auf das Pflegegeld anzurechnen. Wenn Ihr Pflegekind nicht als ältestes Kind in Ihrer

Familie berücksichtigt wird, ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist **(seit 01.07.2019 = 51,00 €)**.

3. Übernahme von Unfallversicherung und hälftigen Kosten für Altersvorsorge

Angemessene hälftige Kosten einer Altersvorsorge können maximal in Höhe der Hälfte des niedrigsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (seit Januar 2018: 41,85 € monatlich; vorher 42,08 €) erstattet werden. Berechtig ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z. B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Person übernommen.

Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und die Unfallversicherung sind jährlich nachzuweisen. Die Kostenübernahme ist nur einmal pro Pflegeperson, nicht pro Pflegekind, möglich.

4. Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Auf formlosen Antrag wird der nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag vom Jugendamt übernommen. Den Festsetzungsbescheid legen Sie dem Jugendamt vor. Wird ein Kindergarten im Kreis Steinfurt besucht, wird kein Elternbeitrag erhoben.

5. Einmalige Beihilfen

5.1 Fahrtkosten bei Anbahnung von Pflegeverhältnissen

Notwendige Fahrtkosten im Rahmen der Anbahnung eines Pflegeverhältnisses werden auf Antrag erstattet und zwar maximal in Höhe der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel bzw. einer Kilometerpauschale nach Maßgabe der Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (z.Z. = 0,30 €/km). Die Kosten sind nachzuweisen (Fahrtkosten bzw. Aufstellung über Tage und Fahrtstrecken). Fahrtkosten bis zu 25,00 € werden nicht erstattet.

5.2 Erstausstattungsbeihilfe

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird **innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie** eine "Erstausstattungsbeihilfe" zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche und Mobiliar gewährt. Die Beihilfe wird auf den vom zuständigen Pflegekinderdienst als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag festgesetzt, beträgt aber maximal das 3fache der materiellen Aufwendungen in der höchsten Altersstufe (ab 01.01.2020: 3 x 767,00 € = 2.301,00 €). Quittungen über die Anschaffung der einzelnen Gegenstände müssen Sie vorlegen.

5.3 Weihnachtsbeihilfe

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € pauschal und ohne Antrag im Dezember gezahlt.

5.4 Ferienbeihilfe

Für das Pflegekind wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € je Kalenderjahr gewährt. Die Auszahlung erfolgt **pauschal und ohne Antrag mit dem Pflegegeld für den Monat Juli**.

5.5 Beihilfen aus besonderen Anlässen (auf Antrag)

▪ Einschulung

Auf formlosen Antrag wird Ihnen anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

▪ Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung

Auf formlosen Antrag wird Ihnen anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung Ihres Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt (ab 01.01.2020: 262,00 €). Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

▪ Klassenfahrten (mehrtägig)

Auf formlosen Antrag werden die Kosten für Klassenfahrten nach der für die Sozialhilfe geltenden Regelung übernommen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind nachzuweisen (Schulbescheinigung).

- Sehhilfen (Brillen/Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.

- Führerschein

Allen Pflegekindern, die sich in der Ausbildung befinden, kann auf formlosen Antrag ein Zuschuss für den Erhalt des Führerscheins gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Führerscheinkosten, max. jedoch 800,00 €. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. 400,00 € werden mit Bestehen der Führerscheinprüfung und der noch ausstehende Restbetrag nach 6 Monaten im Ausbildungsbetrieb ausgezahlt.

6. Versicherungsschutz

In der Regel gewährt Ihre Haftpflichtversicherung Ihrem Pflegekind Versicherungsschutz. Für den Fall, dass Ihre Haftpflichtversicherung diesen Schutz nicht gewähren sollte, sind alle Pflegekinder durch das Jugendamt haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden im Binnenverhältnis.

Bei Kindern unter 7 Jahren (die nach § 828 BGB für den Schaden, den sie anderen zugefügt haben, nicht verantwortlich sind) besteht ein Versicherungsschutz nur bis zu einer Schadenshöhe von 2.556,46 €. Dies gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Schäden der Pflegeeltern selbst, die nicht mutwillig durch das Pflegekind verursacht worden sind.

Außerdem besteht für Pflegekinder beim Jugendamt eine Unfallversicherung. Bei einem Unfall des Pflegekindes ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

7. Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Hilfe zur Erziehung für Pflegekinder endet grundsätzlich mit dem 18. Geburtstag Ihres Pflegekindes. Nach § 41 SGB VIII besteht die Möglichkeit, jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren. Ein entsprechender Antrag sollte vom Pflegekind 2 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden.

8. Nachbetreuung

In begründeten Fällen werden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern pauschal bezuschusst. Der Zuschuss beträgt z.Z. 100,00 € bei einer max. 6-monatigen Förderungsdauer.

9. Startbeihilfe bei Verselbständigung nach Beendigung der Hilfe

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung nach Beendigung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt (ab 01.01.2020: 1.029,00 €).

10. Härtefallregelung

Weitere Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

B. Leistungen Dritter

- Kindergeld

Als Pflegeeltern haben Sie ggf. Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für Ihr Pflegekind. Ein Antrag muss durch Sie beim zuständigen Arbeitsamt bzw. beim für die Auszahlung des Kindergelds zuständigen Arbeitgeber gestellt werden. Das Kindergeld wird, wie bereits unter Punkt A. 2. beschrieben, auf das Pflegegeld angerechnet.

- Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Unterhaltsbeihilfegesetz (UBG)

Diese Leistungen sind bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städte zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher

Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG und UBG werden vom Jugendamt zum Kostenersatz beansprucht. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Antragstellung zu unterrichten.

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
Die Berufsausbildungsbeihilfe ist beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Auch diese Leistungen werden vom Jugendamt beansprucht.
- Einkommen des Pflegekindes (u.a. aus Ausbildungsvergütung)
Aus dem Einkommen hat das Pflegekind einen Kostenbeitrag zu zahlen. Die genaue Berechnung erläutert Ihnen gerne das Jugendamt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.
- Rentenleistungen
Rentenansprüche eines Kindes werden vom Jugendamt als Kostenersatz beansprucht. Das Jugendamt ist daher unbedingt von Rentenzahlungen zu unterrichten.
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
Neben den laufenden Pflegegeldleistungen durch das Jugendamt besteht die Möglichkeit, ggf. auch Leistungen nach dem SGB XII, z. B. Hilfe zur Pflege, zu beantragen. Über die Antragstellung informieren Sie bitte das Jugendamt.
- Krankenversicherungsschutz
Pflegekinder können in der Regel durch Sie im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert werden.
Sollte das Pflegekind durch Sie nur durch Zahlung erhöhter Versicherungsbeiträge krankenversichert werden können, so kann der Versicherungsschutz häufig auch durch die leiblichen Eltern oder das Jugendamt sichergestellt werden.
Sofern bzgl. des Krankenversicherungsschutzes Probleme auftreten, benachrichtigen Sie bitte das Jugendamt. Ggf. werden von dort auch Krankenscheine ausgestellt.

Für die Übernahme von Kosten notwendiger medizinischer Untersuchungen und Behandlungen ist die Krankenkasse zuständig. Die Erstattungsfähigkeit von Behandlungskosten sollte daher ggf. im Vorfeld mit der Krankenkasse geklärt werden. Kosten, die die Krankenkasse nicht trägt, können normalerweise auch durch die Jugendhilfe nicht erstattet werden.

- Steuerfreibetrag
Als Pflegeeltern haben Sie unter Umständen Anspruch auf einen Steuerfreibetrag für Ihr Pflegekind. Auskünfte über die Anspruchsvoraussetzungen erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern

Sie sind verpflichtet, dem Kreisjugendamt alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungen wichtig sind, insbesondere wenn Sie darüber eine Erklärung bei uns abgegeben haben. Dies sind u. a.:

Änderungen bzgl. des Pflegekindes

- Bewilligung einer Rente (z. B. Waisenrente)
- jede Einkommensänderung des Pflegekindes
- Beginn bzw. Änderung einer Ausbildung bzw. Arbeitsstelle
- Beendigung des Pflegeverhältnisses
- vorübergehende anderweitige Unterbringung (z. B. Krankenhaus)

Änderungen in den Verhältnissen der Pflegeeltern

- Umzug
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung des Kindergeldanspruches
- Veränderung in der Zusammensetzung der Pflegefamilie (z. B. Geburt eines Kindes, Trennung)